

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 24.02.2011

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Überhöhte Sozialhilfeausgaben beim Land - hohe Überschüsse bei den Werkstattträgern

Beschluss des Landtages vom 10.11.2010 (Nr. 17 der Anlage zu Drs. 16/2941)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen ist mit dem Landesrechnungshof der Auffassung, dass hohe Überschüsse bei Werkstattträgern Veranlassung sind, die Ursachen dieser Entwicklung zu überprüfen. Dabei ist die Praxis der Vereinbarung des Investitionsbetrags im Sinne des § 15 Landesrahmenvertrag I unverzüglich zu ändern.

Über das Veranlasste ist bis zum 31.03.2011 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24.02.2011

Die Forderung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, die Praxis der Vereinbarung des Investitionsbetrags im Sinne des § 15 Landesrahmenvertrag I zu verändern, wurde umgesetzt. Sowohl das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) als auch die Modellkommunen wurden aufgefordert, mit den Trägern von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) die zu vereinbarenden Investitionsbeträge ab sofort jährlich zu überprüfen und mit den Einrichtungsträgern neu zu vereinbaren. Dabei wird neben einer Anpassung an die aktuelle Belegung auch eine Abstimmung über die in den Investitionsbeträgen dem Grunde und der Höhe nach zu berücksichtigenden Teilbeträge vorgenommen.

Da bisher trotz des zwischenzeitlich abgelaufenen Vorlagetermins noch nicht alle Träger ihre Unterlagen für die zu vereinbarenden Investitionsbeträge vorgelegt haben, wurde das LS mit Erlass vom 28.12.2010 aufgefordert, die säumigen Träger zeitnah an die Vorlage der Unterlagen zu erinnern.

In diesem Erlass wurde nochmals darauf hingewiesen, dass

- einer Erhöhung des Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII nur zugestimmt zu werden braucht, wenn das LS die entsprechende Maßnahme vorher gebilligt hat,
- bei Werkstätten in der Regel aufgrund steigender Belegung und sinkender Zinsbelastungen von einer Absenkung des Investitionsbetrages auszugehen ist und
- gemäß Ziffer 7.2 der Investitionsrichtlinie auch Investitionsmaßnahmen, die zur Folge hätten, dass die vereinbarte Absenkung eines Investitionsbetrages nicht erfolgt, vorab abzustimmen sind.

Vor diesem Hintergrund kann eine Erhöhung des Investitionsbetrages grundsätzlich nicht infrage kommen. Sollte dies ausnahmsweise doch der Fall sein, ist das LS nach Abschluss der Prüfung und vor Vereinbarung eines neuen (höheren) Investitionsbetrages um ausführlichen Bericht im Einzelfall gebeten worden.

Der LRH hat sich in seiner Prüfungsmittelteilung vom 28.12.2009 kritisch zur Höhe der in den Jahresabschlüssen der Werkstattträger zum 31.12.2007 ausgewiesenen Rücklagen und der damit in Zusammenhang stehenden Jahresergebnisse geäußert. Grundlage dieser Würdigung sind die veröffentlichten Jahresabschlüsse von 26 Werkstattträgern in der Rechtsform der Gesellschaft mit be-

schränkter Haftung. Die betrachteten Gesellschaften sind ausnahmslos steuerbegünstigte (gemeinnützige und/oder mildtätige bzw. kirchliche) Körperschaften; die Rücklagen dieser 26 Gesellschaften betragen insgesamt ca. 300 Mio. Euro.

Nicht Gegenstand der Betrachtung sind mithin Träger von Werkstätten, die in anderer Rechtsform (Stiftungen, eingetragene Vereine) betrieben werden und daher ihre Jahresabschlüsse nicht im Handelsregister veröffentlichen sowie gewerbliche Träger.

Keine Berücksichtigung in den Ausführungen des LRH findet die Tatsache, dass die in den Prüfbemerkungen aufgeführten Träger (Gesellschaften) neben den Werkstätten eine Vielzahl anderer Angebote für behinderte Menschen vorhalten. Daraus resultiert, dass die Rücklagen und die Jahresergebnisse nur zum Teil mit den Werkstätten in Verbindung stehen.

In Kooperation mit der LAG WfbM wurde ein Wirtschaftsprüfer beauftragt, um die Zusammensetzung der Rücklagen von sechs einvernehmlich ausgewählten Gesellschaften, die Werkstätten betreiben, zu ermitteln und auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit zu untersuchen. Die detaillierten Angaben zu den Rücklagen (Stichtag 31.12.2007) lieferten und bestätigten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die jeweiligen GmbH prüften. Die Rücklagen dieser GmbH betragen insgesamt ca. 64 Mio. Euro (ca. 20 % der Rücklagen der 26 vom LRH untersuchten Gesellschaften).

Bei steuerbegünstigten GmbH, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§ 51 Abgabenordnung), ist das Privileg der Steuerbegünstigung u. a. an folgende wesentliche Bedingungen geknüpft, die zeitlich lückenlos und regelmäßig (spätestens alle drei Jahre) von der Finanzverwaltung überprüft werden und im positiven Regelfall in einem Freistellungsbescheid münden. Diese Bedingungen sind:

- sämtliche Mittel der Gesellschaften dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden,
- die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten,
- die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten (also keine Kapitalanteile, die durch Umwandlung von Rücklagen entstanden),
- bei Auflösung der Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,
- die Gesellschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

Für eine gewerbliche Gesellschaft gelten diese Regeln nicht; Gewinne werden ausgeschüttet, Rücklagen existieren dann nicht.

Von dem wichtigen Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung lässt der Steuergesetzgeber ausdrücklich Ausnahmen zu - steuerbegünstigte Gesellschaften können für festumrissene Zwecke Rücklagen bilden, d. h. die Mittel müssen nicht sofort bzw. zeitnah ausgegeben/verwendet werden. Auch diese „geparkten“ Mittel müssen natürlich in vollem Umfang für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. An dieser Stelle decken sich die Interessen der Finanzverwaltung (die die Einhaltung der Bedingungen des Privilegs der Steuerbefreiung überwacht) und die Verpflichtung der Sozialhilfeträger, auf einen sorgsamen Umgang mit Steuergeldern zu achten.

Die Untersuchung des Wirtschaftsprüfers ist noch nicht abgeschlossen. Schon jetzt kann aber gesagt werden, dass die Rücklagen der sechs untersuchten Gesellschaften im Zeitraum 2001 (seit 2002 ist der zurzeit gültige Rahmenvertrag in Kraft) bis 2007 faktisch unverändert sind; die Rücklagen betragen Ende 2001 63,837 Mio. Euro und Ende 2007 63,821 Mio. Euro.

Neben der aktuell erfolgten Überprüfung der Rücklagen wurde das LS beauftragt, eine Prüfgruppe zu installieren, die künftig dauerhaft stichprobenweise in Werkstätten für behinderte Menschen die Ermittlung des Arbeitsergebnisses und deren Verwendung überprüfen wird. Dieses Vorhaben ist der LAG WfbM bekannt.